

# O

OAS —► *Organisation Amerikanischer Staaten*

— OAU —\* *Organisation der Afrikanischen Einheit*

Oberbürgermeister —► *Bürgermeister*

Oberstes Gericht der DDR:  
höchstes Organ der —► *Rechtsprechung* in der DDR. Das O. G. ist ein Organ der —► *Volkskammer der DDR*. Seine Aufgaben und seine Rechtsstellung sind in den Artikeln 49, 50, 74 und 92—96 der Verfassung und im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 9. 1974 (GBl. I 1974, Nr. 48) geregelt. Die Volkskammer wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Richter und die Schöffen des Obersten Gerichts für fünf Jahre. Die Vorschläge unterbreitet der —► *Staatsrat der DDR*, für die Militärrichter des O. G. der —► *Nationale Verteidigungsrat der DDR*; die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen. Das O. G. ist der Volkskammer und zwischen deren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich, der im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des O. G. wahrnimmt. Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des O. G. Es ist an die Gesetze der Volkskammer und die anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden. Das O. G. steht an der Spitze des Gerichtssystems der DDR. Kollegialorgane des O. G. sind das Plenum, das Präsidium, die Kollegien und die bei diesen bestehenden Senate. Es leitet die Rechtsprechung aller —\* *Gerichte* der DDR auf der Grundlage der Gesetze und der an-

deren Rechtsvorschriften. Diese Verantwortung erstreckt sich auf die staatlichen und die —► *gesellschaftlichen Gerichte*, auf alle Sachgebiete der Rechtsprechung und auf die Durchführung der Verfahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Verantwortung des O. G. erfaßt Grundfragen der Rechtsprechung ebenso wie Einzelfragen der Rechtsanwendung und die Entscheidung in einzelnen Verfahren. Es sichert die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch die eigene Rechtsprechung, die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie durch Richtlinien des Plenums und Beschlüsse des Präsidiums. Ihrem rechtlichen Wesen nach sind sie verbindliche normative Akte der Rechtsinterpretation, die keine neuen Rechtsnormen setzen. Die Rechtsprechung des O. G. wird durch das Präsidium und hauptsächlich durch die Senate ausgeübt. Das O. G. entscheidet über Proteste, Berufungen sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte und Militärobergerichte und über Kassationsanträge gegen rechtskräftige Entscheidungen staatlicher Gerichte in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen auf Antrag des Präsidenten des O. G. oder des —► *Generalstaatsanwalts der DDR*. Es entscheidet auch über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. In Strafsachen ist es in erster Instanz zuständig, wenn der Generalstaatsanwalt der DDR wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage erhebt. Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das